

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2013-07-17

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Goldschmidt - 233

Harald.Goldschmidt@elk-wue.de

AZ 44.00 Nr. 464/8

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen

Niederschlagsabwassergebühr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 5. Januar 2011 (AZ 44.00 Nr. 446/8) haben wir Sie über die Einführung der so genannten „gesplitteten Abwassergebühr“ informiert, die zwischenzeitlich flächendeckend in Baden-Württemberg eingeführt wurde. Für die Abwasserbeseitigung werden zwei getrennte Gebühren erhoben. Von den Kommunen werden diesen Gebühren zum einen die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung und zum anderen die Kosten für die Niederschlagsabwasserbeseitigung zugrunde gelegt. Die Niederschlagsabwassergebühr wurde zusätzlich eingeführt; sie deckt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagsabwassers. Die Niederschlagsabwassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) einleiten. Diese Gebühr wird ausschließlich auf der Grundlage der „abflusswirksamen Flächen“ erhoben. Bei einem Pfarrhausgrundstück ist diese Niederschlagsabwassergebühr aufgrund der gemischten Nutzung (Dienstwohnung, Amtsbereich, Gemeinderäume) aufzuteilen.

In den Fällen, in denen die (Pfarr-)Stelleninhaber bzw. –inhaberinnen die Niederschlagsabwassergebühren, die auf das gesamte Pfarrhaus entfallen, in voller Höhe übernommen haben, haben sie einen Anspruch auf Erstattung des Anteils der Niederschlagsabwassergebühr, die nicht auf die Dienstwohnung entfällt.

Der Oberkirchenrat stellt es den Kirchengemeinden frei, an die Stelleninhaber zur Verwaltungsvereinfachung eine Pauschale als Erstattung der übernommenen Niederschlagsabwassergebühr, die auf den im Pfarrhaus befindlichen Amtsbereich (Amtszimmer, Sekretariat, Registratur) entfällt, auszubezahlen. Den Kirchenpflegen und Kirchlichen Verwaltungsstellen wird empfohlen, die Pauschale den in einem Kirchenbezirk örtlichen Verhältnissen entsprechend angemessen und einheitlich festzusetzen. Der Oberkirchenrat schlägt folgende Beträge als Orientierung für die Höhe der Pauschale(n) vor:

Für das Amtszimmer: 30,00 €

Für das Sekretariat / Registratur: 15,00 €

Eine pauschalierte Erstattung im Rahmen der Amtszimmerentschädigung ist nicht möglich.

Befinden sich in einem Pfarrhaus neben dem Amtsbereich noch Gemeinderäume (z. B. Gemeindesaal, Jugendraum), ist von einer pauschalierten Erstattung abzusehen. Die Aufteilung der Gebühren für das Niederschlagsabwasser erfolgt in diesen Fällen anteilig nach den Wohn- und Nutzflächen im Gebäude. Falls im Außenbereich befestigte/versiegelte Flächen nicht eindeutig der Pfarrwohnung zugeordnet werden können, sind diese Kosten im selben Verhältnis aufzuteilen.

Bei der Festlegung der Wohnfläche der Pfarrwohnung, die ins Verhältnis zur gesamten Nutzfläche des Pfarrhauses zu setzen ist, ist von der Fläche auszugehen, die der Versteuerung der Dienstwohnung zugrunde liegt. D.h. etwaige Abschläge nach § 44 Abs. 3 der II. BerVO sowie vom Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin stillgelegte Räume sind hier berücksichtigt.

Diese Empfehlung des Oberkirchenrats kann rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in der jeweiligen bürgerlichen Gemeinde angewandt werden. Auf die spezifische Verjährungsregelung bei der Betriebs- bzw. Nebenkostenabrechnung nach dem BGB, die hier Anwendung findet, wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat